



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 3. Juli 2024

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-345/I/1153 21-26

| Gremium | Sitzungsdatum | TOP | Beschluss |
|--|---------------|-----|-----------|
| Magistrat | 01.07.2024 | | |
| Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss | 23.09.2024 | | |
| Stadtverordnetenversammlung | 30.09.2024 | | |

Betreff: 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024
- Antrag des Magistrats vom 01.07.2024 -
Drucks. 17-345/I/1153 21-26

Anlagen: 1. Nachtragsplan 2024

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Einhardstadt Seligenstadt für das Haushaltsjahr 2024 mit 1. Nachtragshaushaltsplan wird gemäß § 98 Abs. 1 HGO i.V.m. § 97 HGO beschlossen.

Begründung:

Gemäß § 98 Abs. 1 HGO kann die Gemeinde eine Nachtragshaushaltssatzung, die bis zum Ende des Haushaltsjahres zu beschließen ist, erlassen, wenn sie es für notwendig hält. (Hinweis 3 zu §98 HGO)

Folgende Gründe sprechen für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung. All diese Gründe sind teils deutlich nach der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2024 eingetreten.

Der Kreis Offenbach hat im Rahmen seiner Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2024 die Hebesätze für die Kreis- und Schulumlage erhöht.

Gleichzeitig hat das Hessische Ministerium der Finanzen seine vorläufigen Festsetzungen für den Kommunalen Finanzausgleich 2024 (Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen) bekannt gegeben.

Mit diesem 1. Nachtrag 2024 der Einhardstadt Seligenstadt werden die diesbezüglichen Planansätze im Haushaltsplan 2024 entsprechend angepasst.

Weiterhin ergab der Jahresabschluss 2023 einen deutlich höheren Bestand an Zahlungsmitteln am Jahresende als geplant. Auch dies wird in diesem Nachtrag beigeschrieben.

Nach § 98 Abs. 4 HGO i.V.m. § 97 HGO stellt der Magistrat den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Festsetzungen für Kredite, Verpflichtungsermächtigungen, Kassenkredite, Steuern, sowie der Stellenplan und die sonstigen Festsetzungen werden nicht geändert.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Vorbericht des 1. Nachtragshaushaltsplans 2024 verwiesen.